

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
20 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Bundesverwaltungsgericht verneint Auskunftsanspruch der Presse zum Polizei-Einsatz im Swinger-Club

Über einen Fall mit leicht pikanter Note hat das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig entschieden: Ein Journalist, der im September



Auch pikante Fälle werden beim Bundesverwaltungsgericht geklärt – Foto: Kunstmann

2011 in einer überregionalen Tageszeitung über einen Einsatz der Polizei und der Steuerfahndung in einem Swinger-Club berichtet hatte, wollte vom Finanzministerium des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen nähere Auskünfte haben. Sein Auskunftsbegehren richtete sich unter anderem darauf, wie

lange der Einsatz gedauert hat, wer bei dem Einsatz federführend war und ihn veranlasst hat, ob Beweismaterial gesichert worden ist, ob es Festnahmen gegeben hat oder ob Haftbefehle erlassen worden sind.

Das zuständige Finanzamt verweigerte dem Journalisten unter Hinweis auf das Steuergeheimnis die erbetenen Auskünfte. Daraufhin reichte der Journalist beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf** Klage ein – ohne Erfolg, denn die Klage wurde abgewiesen (Urteil vom 21. Feb. 2014 – Az.: 26 K 5622/12). Der Journalist blieb hartnäckig und ging in Berufung, folglich wanderte der Fall zum **Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen** nach Münster. Auch der OVG-Senat lehnte den Auskunftsanspruch des Journalisten ab (Urteil vom 18. Oktober 2017 – Az.: 15 A 651/14).

Der Journalist verfolgte seine Interessen weiter und legte gegen das OVG-Urteil

Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein. Auch dort musste er eine Niederlage einstecken: Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 29. August 2019 – Az: BVerwG 7 C 33.17).

Die Auslegung der Vorschrift zum Steuergeheimnis - § 30 der Abgabenordnung (AO) - durch das Oberverwaltungsgericht in Münster ist mit revisiblem Recht vereinbar. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die verfassungsrechtlich gewährleistete Pressefreiheit nicht gebietet, § 30 AO einschränkend dahin ausulegen, dass bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen stets eine „offene“ Einzelfall-Abwägung vorzunehmen bzw. eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „zwingenden öffentlichen Interesses“ in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO bietet ausreichend Raum, um der Pressefreiheit Rechnung zu tragen und die spezifischen

Einzelfall-Umstände abzuwägen.

Der Journalist wies in seinen Klagen immer darauf hin, dass durch die Auskünfte keine privaten Interessen bedroht sein. Diesem Argument folgte keine Instanz. Das Bundesverwaltungsgericht machte deutlich, dass die OVG-Richter bei ihrem Urteil einerseits den Zweck des Steuer-Geheimnisses keineswegs verkannt haben und andererseits der Auslegung der Vorschrift zum Steuer-Geheimnis im Sinne der Pressefreiheit ausreichend Rechnung getragen haben. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung begegnet nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts keinen Bedenken. Einen Anspruch auf Auskunft über sensible Daten haben Journalisten nur, wenn auch ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt. Das Interesse über einen Polizei-Einsatz im Swinger-Club zu berichten, erfüllt dieses Kriterium jedoch nicht. (ps)

Über **72.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[titelschutzanzeiger.de](http://titelschutzanzeiger.de)



DER  
TITELSCHUTZ  
ANZEIGER

## Die 20 neuen Titel

**I**  
112 – DIE SPEZIALISTEN

**A**  
Ausgezofft! Urteil an einem Tag

**B**  
Briefe von Max

**C**  
Cannabinoid Consil Österreich

**D**  
Das Berlin-Projekt  
Das vergessene Dorf  
Der Tod im Haus  
Dr. Dago – Held der Kinderklinik

**H**  
Hartz Rot Gold – Armutskarte Deutschland  
Haus:RAT

**M**  
Maria 2.0  
Maria heute  
Maxima Moralia

**R**  
Relationshipit

**T**  
The Entertainers

**U**  
United Voices – Das größte Fan-Duell der Welt

**V**  
Väter allein zu Haus – Gerd  
Väter allein zu Haus – Mark  
Väter allein zu Haus Andreas  
Väter allein zu Haus Timo

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Cannabinoid Consil Österreich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Springer Medizin Verlag GmbH**  
Tiergartenstraße 17, 69121 Heidelberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Der Tod im Haus

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH**  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Titel:

### Relationshipit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**ITV Studios Germany GmbH**  
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Haus:RAT

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Onlinedienste sowie Internet, sämtliche Bild-, Ton- und Datenträger, Film, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen und/oder Merchandising in jeder Form.

**Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG**  
Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **United Voices – Das größte Fan-Duell der Welt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Patentanwalt Dipl.-Ing. Michael Thoma**  
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **112 – DIE SPEZIALISTEN** **Das vergessene Dorf**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Briefe von Max**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere auf Lehrbücher, abonnierte postalische Zusendungen, insbesondere Briefzusendungen, Zeitungen, Zeitschriften, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste) und abonnierte E-Mail-Zusendungen.

**Hoefer & Partner Patentanwälte mbB**  
Pilgersheimer Straße 20, 81543 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Maria heute** **Maria 2.0**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Verlag Liboriusblatt GmbH & Co. KG**  
Lange Straße 335, 59067 Hamm

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

### **Das Berlin-Projekt** **Dr. Dago – Held der Kinderklinik** **Hartz Rot Gold – Armutskarte Deutschland** **Ausgezofft! Urteil an einem Tag**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Briener Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Väter allein zu Haus – Gerd** **Väter allein zu Haus – Mark** **Väter allein zu Haus Timo** **Väter allein zu Haus Andreas**

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH**  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Über **72.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## The Entertainers

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Studio71 GmbH**  
Rungestraße 22-24, 10179 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

## Maxima Moralia

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien, insbesondere Bücher und andere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art sowie elektronische und digitale Online- und Offline-Medien.

**BRANDT & NERN PATENTANWÄLTE**  
Kekuléstraße 2-4, 12489 Berlin

# Einmalig

und einzigartig ist jedes Kind. Und jedes Kind braucht eine ganz individuelle Unterstützung. Helfen Sie mit einer Spende. **Danke!**

2018/1



[sos-kinderdoerfer.de](http://sos-kinderdoerfer.de)

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10  
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHXXX

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de